



## **WAHLAUSSCHREIBEN**

### **für die Wahlen zum Fachbereichsrat im Fachbereich „Campus Minden“**

#### **I. Rechtsgrundlagen der Wahlen**

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27 , S. 331),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339).

#### **II. Zu wählende Mitglieder:**

##### **1. Zum Fachbereichsrat des Fachbereichs „Campus Minden“**

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- 2 Vertreterinnen oder 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 17 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen und Teilgruppen ausgeübt.

##### **1.1 Wahlen in den Teilgruppen im Fachbereichsrat**

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 19.04.2017 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss. M.)

unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG in den Fachbereichen ausgeübt wie folgt:

LfbA: 0 Sitze      wiss. M.: 2 Sitze

##### **Anmerkung:**

Personen aus der Teilgruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auch auf einem Wahlvorschlag der Teilgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kandidieren.

### **III. Grund der Wahlen zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Campus Minden**

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder ist im Fachbereichsrat nach § 17 Abs. 2 Grundordnung auf zwei Jahre begrenzt, bei Studierenden auf ein Jahr. Die Mitglieder sind demnach neu zu wählen.

### **IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung**

Das Wählerverzeichnis enthält für die Wahlen zum Fachbereichsrat alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, aufgeteilt in:

- die Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- die Gruppe der Studierenden.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Personen an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 9 Abs.3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 219,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat,

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 bis 15.00 Uhr) möglich.

### **V. Wahlvorschläge**

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für den zu wählenden Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

**spätestens bis zum 09.05.2017**

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (8.30 bis 15.00 Uhr) an folgenden Stellen möglich:

- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat
- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 219

**Die Vordrucke können auch über die Büroleitung angefordert werden.**

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersandt werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. des Fachbereichs Campus Minden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus, nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten** und aus

- der Gruppe der Studierenden

von **mindestens zehn Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens vier Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden (§ 11c Abs. 1 HG).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

**24.05.2017**

in der Wahlbekanntmachung festgehalten, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

#### **VI. Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe findet am

**Dienstag, den 30.05.2017 und Mittwoch, den 31.05.2017**

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Campus Minden** im Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

#### **VII. Briefwahl**

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt (§ 20 Abs. 1 WO).

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

**Mittwoch, den 17.05.2017,**

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 219 zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

#### **VIII. Auszählung der Stimmen**

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

**am Donnerstag, den 01.06.2017, ab 09.00 Uhr**

im Dezernat Studium und Lehre der Fachhochschule Bielefeld, Interaktion 1, Gebäude A, 33619 Bielefeld, 2. Etage, Raum A 226.

**IX. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens**

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

**X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens**

Bielefeld, den 19. April 2017

gez. Schulz-Pabst  
gez. Sander  
gez. A. Wojtczak  
gez. H. Schunke  
gez. T. Weidler

Der Wahlvorstand  
der Fachhochschule Bielefeld